

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

**Heft:** 15

**Rubrik:** Bau-Chronik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXXIX.  
Band

Direktion: **Jean-Haldinghansen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—  
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonnezeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. Juli 1923.

**Wochenspruch:** Der ist reich und am meisten gewiß,  
Der vom Scheitel zur Sohle sich selbst besitzt.

## Bau-Chronik.

**Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich** wurden am 6. Juli für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

1. Brauerei am Ulliberg und A. Hürlimann u. G. für einen Anbau an Versch.-Nrn. 112 und 914/Brandschenkestrasse, Z. 2; 2. Prof. Dr. R. Moser für 10 Einfamilienhäuser mit Einfriedung Rainstrasse 62—80, Z. 2; 3. F. Buchmann für einen Auf- und Umbau ohne Autoreparaturwerkstatt Aufstrasse 15, Z. 3; 4. Consortium Schächli, Degele, Weiß für zwei Dachwohnungen Pflanzschulstrasse 99, Z. 4; 5. Stadt Zürich für einen Wagenschuppenanbau Versch.-Nr. 562/Hardturmstr. 370, Z. 5; 6. Allgemeine Baugenossenschaft Zürich für zwei einfache und acht Doppelwohnhäuser mit Einfriedung Habsburgstrasse 27—35, Leutholdstrasse Nr. 1—11, Z. 6; 7. S. Bianchi für eine Terrasse Dorfstrasse 56, Z. 6; 8. Genossenschaft Sperca für einen Umbau Schaffhauserstrasse 83 und 85, Z. 6; 9. J. Herzer für eine Autoreparaturwerkstatt Waltersteig 3, Z. 6; 10. Partizipantengenossenschaft Unterstrass für acht Doppelwohnhäuser mit Einfriedung Birchstrasse Nr. 39—67, Z. 6; 11. J. Kiefer-Bänziger für 8 Einfamilienhäuser mit Einfriedung Goldauerstrasse 14—20 und Hadlaubstrasse 45—51, Z. 6; 12. F. Seeger für

ein Autoremisengebäude Hadlaubstrasse 43, Z. 6; 13. D. Bickel für Abänderung der genehmigten zwei Einfamilienhäuser Kapfsteig 9/11, Z. 7; 14. Dir. R. Steiger für Abänderung des genehmigten Einfamilienhauses Dunantstrasse 2, Z. 7; 15. Genossenschaft Utoblick für 11 Doppelwohnhäuser mit Einfriedung Seefeldstr. 204—212, Nebelbachstrasse 3—9 und Dufourstrasse Nr. 201—207, Z. 8; 16. Marfort & Merkel für drei Küchenbalkone Mühlebachstrasse 9, Z. 8.

**Kunsthausexterieur in Zürich.** Die Generalversammlung der Zürcher Kunstgesellschaft beauftragte den Vorstand mit der Erweiterung des Kunsthauses zur Gewinnung von neuen Sälen für die Gemäldesammlung, sowie Ausstellungs- und Arbeitsräumen für die graphische Sammlung und die Bibliothek, auf Grund des vorliegenden generellen Projektes von Prof. Dr. R. Moser, und der Finanzierung nach dem vom Vorstand aufgestellten Finanzierungsplan.

**Ueber die Bauten in Enge-Zürich** wird berichtet: Auf dem Rohbau des Kirchengemeindehauses an der Ecke Beder-Grütlistrasse ist der Aufrichtbaum errichtet. Ein sicheres Urteil über das Gebäude in seinem äusseren Eindruck, besonders auch über seine Anpassung zur Umgebung, wird erst möglich sein, wenn die Neugestaltung der Strassenverhältnisse durchgeführt und die neue Bahnanlage erstellt sein wird. Heute drängt sich die Frage auf, ob der Bau mit seiner grossen Grundfläche nicht etwas zu niedrig, zu gedrückt ausfalle, besonders wenn man die noch nicht vollendete Auffällung

für die Höherlegung der Grütliftraße in Betracht zieht.

Die neue Bederbrücke wird seit einigen Tagen, wenigstens in der einen Richtung, von der Straßenbahn befahren. Bis Mitte Juli soll der Umbau der Bederstraße vollendet sein, damit der ganze Verkehr für das kantonale Schützenfest im Albisgütl durch sie geleitet werden kann. Auch die Seestraße zwischen Sternenstrasse und Brunaustraße nimmt nunmehr neue Gestalt an; die Trottoirs sind zum größten Teil fertig erstellt und die Fahrbahn ist zum Teil bereits asphaltiert, so daß der Fuhrwerkverkehr in der einen Richtung seinen Weg durch die Grütliftraße und über den fertiggestellten Streifen der Seestraße nehmen kann.

**Zürcherisch-kantonale Bankkredite.** (Aus den Verhandlungen des Kantonsrates.)

**Umbau in Rheinau.** Es wird ein Kredit von 30,000 Fr. für die Erstellung einer neuen Heizung im Zellenbau der Männerabteilung in der Anstalt Alt-Rheinau bewilligt.

**Umbau in der Wäckerling-Stiftung.** Der Rat gewährt einen Kredit von 132,000 Fr. für die Erstellung eines Waschauses und die Erweiterung der Küchenanlage in der Wäckerling-Stiftung Uetikon.

**Bodenverbesserungs-Arbeiten und Siedelungsbauten im Kanton Zürich.** Im Verlauf der Nachkriegszeit sind im Kanton Zürich umfangreiche Bodenverbesserungen in Form von Notstandsarbeiten durchgeführt worden, die große Summen Geldes verschlangen. Allein im Jahre 1922 wurden 2 Millionen Franken für Meliorationen und für das Siedelungswesen in den Voranschlag eingestellt. Vollendet wurden 91 Unternehmungen, womit das Programm für die Periode 1917 bis 1921 so ziemlich durchgeführt ist. Letztes Jahr wurden nahezu 3000 ha Land drainiert; die Länge der ausgeführten Draingräben beträgt über 1¼ Millionen Meter, diejenige der offenen Kanäle zirka 38,000 Meter und die der neuen Flurwege 51,000 Meter.

Die Kosten der abgerechneten Unternehmungen, welche für die Subventionierung in Betracht fallen, betragen mehr als 9 Millionen Fr. Dazu kommen weiter 54 vom Regierungsrat genehmigte neue Projekte, deren Ausführung einen Kostenaufwand von 4,295,000 Fr. erfordern würde. An Siedelungsbauten wurden letztes Jahr 37 Projekte mit einer Kostenvoranschlagssumme von 1½ Millionen Fr. gutgeheißen. Welchen Umfang die projektierten Bodenverbesserungen angenommen haben, geht daraus hervor, daß Ende letzten Jahres, deren 283 anhängig waren, 66 Projekte waren in Bearbeitung begriffen und 170 Anmeldungen waren noch gar nicht zur Behandlung gelangt.

**Ausmalung der Stadtkirche in Winterthur.** Die evangelische Kirchgemeindeversammlung bewilligte gemäß Antrag der Kirchenpfleger einen Kredit von 25,000 Fr. für die Ausmalung der in durchgreifender Renovation begriffenen Stadtkirche auf Grund des Entwurfes von Paul Behnder in Bern. Dieser gedenkt sein Werk bis im Jahre 1927 zu vollenden. Im Auftrag von Kunstfreunden wird Augusto Giacometti die Chorfenster ausführen.

**Dem Baufonds für ein Krankenasyll in Pfäffikon (Zürich)** wurde von der Gemeindeversammlung aus der Liquidation der Wohnungenbaugenossenschaft erübrigte 7000 Fr. zugewiesen, dessen Kosten auf 161,000 Fr. veranschlagt sind; daran sind 25,000 Fr. vorhanden, sodann erwartet man einen Staatsbeitrag von 15%, und an die noch zu beschaffenden 100,000 Fr. wurden bis jetzt 75,000 Fr. gezeichnet zum Zinsfuß von 3½%.

**Kirchenrenovation in Uetikon (Zürichsee).** Die Gemeindeversammlung hat die Anträge der Kirchenpflege,

mit einer Hauptrenovation die Erweiterung der Kirche zu verbinden, gemäß den von Herrn Architekt Weith in Männedorf ausgearbeiteten Plänen, einstimmig genehmigt und den gewünschten Kredit von 200,000 Fr. bewilligt.

**Für ein Operationszimmer im Krankenasyll in Bülach** bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von 21,000 Fr.

**Postneubaute in Näfels (Glarus).** (Korr.) An der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 1. Juli verlas der Gemeindepräsident einen Brief des eidgenössischen Postdepartements in Bern betreffend der Postneubaute in Näfels, wonach dasselbe, wenn auch ungen, unter den bekannt gegebenen Bedingungen zu einem Neubau seine Zustimmung gebe, wenn die Gemeinde diese Bedingungen aufrechterhalte und vertraglich regle. Das Baukonsortium seinerseits erklärte sich mit diesen Bedingungen einverstanden. Die Gemeindeversammlung gab dazu ebenfalls ihre Zustimmung, unter vollständiger Rückendeckung durch das Konsortium. Somit ist die Postneubauftrag in ein neues Stadium getreten und die Entscheidung zum Bauen gefällt. Es steht der Verwirklichung einer Postneubaute durch das Baukonsortium nichts mehr im Wege, besonders, da auch der Platz nördlich der neuen Bahnhofstraße, der zuerst in Aussicht genommen wurde, erhältlich ist.

**Erstellung einer Wasserleitung in Engi (Glarus).** (Korr.) Der Gemeinde Engi im Senftal wird an die zu 5500 Fr. veranschlagten Kosten der Erstellung einer Wasserleitung an der Alp Lauett ein Bundes- und ein Kantonsbeitrag von je 20%, im Maximum je 1100 Fr., zugesichert.

**Das neue Mustermessegebäude in Basel.** Der baselstädtische Regierungsrat legt dem Großen Rat einen „Ratschlag“ über den Bau des neuen Mustermessegebäudes vor, den man nun nach dem erfolgreichen Verlauf der diesjährigen Messe in Angriff nehmen möchte. Die veränderten Verhältnisse erheischen indessen eine Abänderung des im Februar 1920 gefaßten Großenratsbeschlusses. Darin wird bekanntlich die Genossenschaft Schweizer Mustermesse verpflichtet, auf dem Areal des alten badischen Bahnhofes ein ständiges Messegebäude zu erstellen. Der Kanton überläßt der Genossenschaft das nötige Baugelände auf Grund eines abzuschließenden Baurechtsvertrages. Das Baukapital hat die Genossenschaft durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen. Der Kanton übernimmt die Kapital- und Zinsgarantie bis zur Höhe des vom Regierungsrat genehmigten Kostenvoranschlages. Der Regierungsrat wird zum Kauf von jährlich bis 200,000 Fr. Obligationen zum Parikurs ermächtigt.

Die Kosten des abgeänderten Projektes werden auf 2,900,000 Fr. berechnet und sollen wie folgt aufgebracht werden: Die Kantonalbank wird der Mustermesse-Genossenschaft unter Garantie des Staates einen Baukredit bis zum Betrage von zwei Millionen Franken zur Verfügung stellen, der später durch ein Obligationenanleihen abgelöst werden soll. Der Bund gewährt einen Beitrag von 15% der gesamten Bau summe, und den Rest des erforderlichen Baukapitals wird die Genossenschaft aus ihren eigenen Mitteln aufbringen. Was die Rendite des neuen Gebäudes anbelangt, so ergibt ein mutmaßliches Betriebs-Budget, daß der Betrieb der Messe dem baselstädtischen Gemeinwesen nach Erstellung des neuen Gebäudes keine vermehrten Ausgaben verursachen wird.

Das früher projektierte Gebäude hätte 12—15 Millionen Franken gekostet und offensichtlich wenig Rendite abgemorfen. Die Messeleitung hat sich infolgedessen für eine bescheidenere Lösung entschieden.



# Dachpappen

## Asphaltprodukte

### Isolier-Baumaterialien

MEYNADIER & CIE., ZÜRICH 8 UND BERN

1109/1

**Zur Erweiterung und Renovation der Irrenanstalt Breitenau** (Schaffhausen) verlangt der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen einen Kredit von 132,800 Franken. Der Bericht erwähnt zunächst die Waschanlage, die den Anforderungen gar nicht mehr genügt und unbedingt einer Erweiterung bedarf. Die bisherigen Einrichtungen sind für 132 Kranke berechnet, während die Zahl der in der Anstalt untergebrachten Kranken seit Jahren 250 bis 270 beträgt. Die neuprojektierte Anlage ist für 350 Personen mit Einschluß des Anstaltspersonals gerechnet. — Ferner wird der Einbau eines dritten Dampfkessels mit Erweiterung des Kesselhauses und Erhöhung des Hochamins als notwendig erachtet. Die für Heizung und Warmwasserbereitung zur Verfügung stehenden zwei Dampfkessel reichen in der Kälteperiode bei voller Inanspruchnahme nur eben gerade noch zur Deckung der erforderlichen Dampfmenge aus. Es ist deshalb zu befürchten, daß sie zu rasch abgenützt werden und außerdem bringt diese Situation die Gefahr mit sich, daß bei einer dringend nötig werdenden Reparatur auch nur einer der beiden Kessel der Irrenanstalt vorübergehend nicht beheizt werden kann.

In Verbindung mit diesen Neuanschaffungen soll auch das Gebäude einer Außenrenovation unterzogen werden. Die Gesamtkosten sind auf 190,000 Fr. berechnet. Der Bund hat hierzu eine Subvention von 8% im Betrage von 15,200 Fr. zugesichert. Ferner können dem Kesselfonds der Anstalt Breitenau 42,000 Fr. entnommen werden, sodaß zu Lasten der Kantonskasse 132,800 Fr. fallen.

**Die Korrektur der Zürcherstraße in St. Gallen.** (Korr.) Ein altes Postulat der Vorstadtgemeinde Lachen-Bonwil, Kreis West, in St. Gallen ist im Begriffe seiner Verwirklichung entgegengeführt zu werden; es ist dies die Korrektur der durch diesen Stadtteil führenden, dem Kanton St. Gallen gehörenden Zürcherstraße, klassifiziert als durchgehende Hauptstraße. Noch vor 3 Jahren gingen die Wogen sehr hoch um diese Korrektur, die ablehnende Haltung der Anstößer und das Mißtrauen gegen den Perimeter schienen unüberwindlich zu sein. Es ist ein Verdienst der wirtschaftlichen Vereinigung und der Quartiervereine dieses Kreises, die Wogen nach und nach geglättet zu haben, sodaß es zwischen Kanton, Stadt und Grundeigentümern zu einer Verständigung kam. Heute ist die Korrektur auf der ganzen Strecke von der Stahlstraße bis zur Burgstraße gesichert. Längere Zeit glaubte man, es sei nur möglich die Hälfte, d. h. die Strecke von der Stahlstraße bis zur Tramhaltestelle in der Lachen zu korrigieren. Einige unterhalb dieser Strecke liegende Anstößer glaubten um ihres schönen Vorgartens willen, es auf eine Expropriation ankommen lassen zu müssen. Es kam aber nicht so weit, schließlich brachten auch diese Eigentümer der Allgemeinheit ein Opfer, sodaß nun mit den Arbeiten begonnen werden kann.

Diese durchgehende, beiderseits bebaut, von der

Tramdoppelspur durchzogene, von tausenden von Automobilen und Fuhrwerken befahrene Kantonsstraße, erhält nun endlich ein zweites, 2 m breites Trottoir, eine etwas verbreiterte Fahrbahn und die im Hinblick auf die ungeheure Staubplage noch dringlicher gewordene Pflästerung. Die Stadtverwaltung hat mit der Einlage eines neuen großen Kanals, der auch bei vollständiger Überbauung des ganzen zugeteilten Einzugsgebietes ausreichen wird, begonnen. Der Kanton, dem die eigentliche Korrektur obliegt, hat die Bauarbeiten ausgeschrieben. Sie bestehen in der Hauptsache aus:

Erdbarbeiten	zirka	540 m <sup>3</sup>
Betonmauerwerk für		
Mauern und Gartensockel	„	50 m <sup>3</sup>
Chaussierung	„	1700 m <sup>2</sup>
Granitrandsteine	„	50 m <sup>2</sup>
Verschiedene Anpassungsarbeiten.		

Das Kleinpflaster wird später wiederum von der Stadtverwaltung erstellt werden.

An den Häusern dieser Straße entstehen da und dort Gerüste. Eins nach dem andern erhält einen neuen Anstrich oder einen neuen Verputz, nebst dem werden die Kanalschlüsse für diese auf öffentlichem Grund erstellt.

Es herrscht Betrieb in diesem Quartier. Zweifels- ohne wird man sich nach der Fertigstellung aller dieser Arbeiten kaum mehr auskennen, auf jeden Fall wird der Eindruck ein besserer, mehr städtischer sein, gleichzeitig werden die Liegenschaften an Wert gewonnen haben. Was aber wohl das wichtigste sein wird, ist die Möglichkeit eines freien, ungehinderten Verkehrs und die Befreiung der Staubplage.

Einer späteren Bauetappe wird es vorbehalten sein, die Verbreiterung stadtwärts durch die Rosenbergstraße weiterzuführen.

**Alpwegbau in Graubünden.** Die Gemeindeversammlungen von Grösch und Schiers haben mit großer Mehrheit die Erstellung eines neuen, fahrbaren Alpweges von Schuders nach Alp Berg-Tamunt-Drusen beschlossen. Damit werden die unhaltbar gewordenen Wegverhältnisse eine allen Interessenten dienende gute Lösung finden. Dieser Weg, der eine Länge von mehreren Stunden hat und teilweise durch schwieriges Terrain führt, soll gegen 150,000 Fr. kosten.

**Schulhausumbau in Grösch** (Graubünden). Die Gemeindeversammlung beschloß den Umbau des Schulhauses, resp. eine größere Reparatur desselben.

**Bauliches aus Baden.** In Ennet-Baden entfaltet sich gegenwärtig eine rege Bautätigkeit. Bereits sind sechs Baufirmen an der Arbeit, Häuser zu erstellen. Ennet-Badens Anhöhen, die vor kurzer Zeit noch mit Weinreben bepflanzt waren, sind mit schönen Ein- und Zweifamilienhäusern überbaut.

Wenn die Baulust so weiter geht, schreibt man der „Neuen Aarg. Ztg.“, so wird die Gemeinde bald in die

Sage kommen, den projektierten Turnhallebau mit einem neuen Schulhaus in Verbindung zu bringen.

Im Wettbewerb für den Schulhausneubau in Lengnau (Aargau) hat das Preisgericht folgendes Urteil gefällt: Erster Preis 2500 Fr.: C. Ehrsam von Würenlos in Zürich, Motto: „Licht“. Zweiter Preis 2200 Fr.: Hans Schmidt von Brugg in Basel, Motto: „Zweistrahl“. Im gleichen Rang 2200 Fr.: Wefner & Labhardt in Aarau, Motto: „Augustin Keller“. Dritter Preis 1100 Fr.: Walter Stutz in Frauenfeld, Motto: „Stadtblick“. Die öffentliche Ausstellung der Projekte in der Turnhalle dauert bis 14. Juli 1923.

Die Bunttätigkeit in Murgenthal (Aargau) ist eine erfreulich rege. Die Stickerie wird erweitert, der Postneubau nimmt Gestalt an und auch von privater Seite wurden Bauaufträge ausgegeben. Das bringt erwünschten Verdienst für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Der neue Güterbahnhof Chiasso. Die Einweihung des neuen Güterbahnhofes in Chiasso ist auf den 1. Oktober angelegt. Die im Jahre 1918 begonnenen Arbeiten sind jetzt beendet. 9 km Schienen und große Lagerräume wurden erstellt. Die Baukosten betragen ungefähr 10 Millionen Fr. Die Lagerräume sind mit allen neuzeitlichen Einrichtungen versehen.

Für Notstandsarbeiten in Genf hat der Gemeinderat einen weiteren Kredit von 105,000 Fr. bewilligt. Der Große Rat hat zwei Tage vorher für denselben Zweck einen Kredit von 2,843,735 Fr. gewährt.

## Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Art. 1. Diesem Gesetz sind unterstellt:

1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 keine Anwendung findet;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Beförderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Handbeförderung und der vom Bund betriebenen oder konfessionierten Verkehrsanstalten.

Das Gesetz gilt nicht für Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und derselben Familie arbeiten, ferner nicht für die Landwirtschaft und den Handel, ebenso nicht für die Hotels, Gasthöfe und Wirtschaften.

Der Bundesrat grenzt die diesem Gesetz unterstellten Betriebe von den im vorangehenden Absatz davon ausgenommenen Betrieben ab.

Art. 2. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht gewerbmäßig beschäftigt werden.

Art. 3. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben während der Nacht nicht beschäftigt werden.

Überdies dürfen weibliche Personen ohne Unterschied des Alters während der Nacht in den in Art. 1, Ziffer 1 erwähnten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter „Nacht“ ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schließt.

Art. 4. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten:

1. für Personen im Alter von sechzehn bis achtzehn Jahren und für weibliche Personen über achtzehn Jahre

im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

2. für weibliche Personen über achtzehn Jahre außerdem in Fällen, wo es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen erforderlich ist.

Art. 5. In den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben, sowie in allen Fällen, in denen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über achtzehn Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Jahr auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Art. 6. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen gestatten, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalen Übereinkommen vorgesehen sind.

Art. 7. In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben ist ein Verzeichnis der darin beschäftigten Personen unter achtzehn Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums zu führen.

Der Bundesrat kann auch die Vorlage eines Altersausweises oder andere Kontrollmaßnahmen vorschreiben.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen gesundheitsschädlichen gewerblichen Arbeiten, bei denen jugendliche Personen unter achtzehn Jahren und weibliche Personen über achtzehn Jahre nicht oder nur unter besonderen Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

Art. 9. Der Bundesrat erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Gesetzes und der Vollziehungsbestimmungen liegt den Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane.

Der Bundesrat hat die Oberaufsicht. Er kann von den Kantonen periodische Berichte über den Vollzug verlangen.

Art. 10. Strafrechtlich verantwortlich für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die zu seinem Vollzug erlassenen Vorschriften ist der Betriebsinhaber oder die Person, der er die Leitung des Betriebes übertragen hat.

Eine Stellvertretung entlastet den Betriebsinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er den Betrieb nicht selbst leiten konnte und wenn der Stellvertreter sich zur Erfüllung einer solchen Aufgabe eignete.

Art. 11. Die Zuwiderhandlungen werden mit Buße von fünf bis fünfhundert Franken bestraft.

Im Wiederholungsfall kann mit der Buße Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden.

Art. 12. Die Zuwiderhandlungen verjähren in einem Jahr nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren in fünf Jahren.

Art. 13. Die Untersuchung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Die Kantone haben jedoch, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Buße von über fünfzig Franken oder eine Gefängnisstrafe ausgesprochen hat, dem Bestraften die Möglichkeit zu bieten, gerichtliche Beurteilung zu verlangen.

Art. 14. Die endgültigen Entscheide der kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind einer vom Bundesrat bezeichneten Amtsstelle unentgeltlich einzusenden.

Der Bundesrat kann gegen diese Entscheide gemäß Art. 161 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 die Kassationsbeschwerde erheben.